

Betriebs- und Reitordnung



Reiterverein Kannenbäckerland e.V.
www.rv-kannenbäckerland.de

Reiterverein Kannenbäckerland e. V.

56203 Höhr-Grenzhausen
info@rv-kannenbäckerland.de
www.rv-kannenbäckerland.de

Vereinsanlage

Bergstraße 91
Sportzentrum Flürchen
56203 Höhr-Grenzhausen

I. Allgemeines

1. Die Anlagen des Reitvereins Kannenbäckerland e.V. wurden durch Eigenleistungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse erstellt. Sie werden durch den Verein und seine Mitglieder erweitert und instandgehalten. Aus diesen Gründen sind zur Nutzung der Reitsportanlagen des Vereins i.d.R. nur die Mitglieder des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt den Betrieb und verantwortet die Betriebs- und Reitordnung.
2. Der Verein hat ein Trainerkonzept erstellt, welches feste Trainer vorsieht und diesen entsprechende Anlagennutzungszeiten vorgibt:
 - Jana Breitling ist Pferdewirtin, Bereiterin und angestellte Reitlehrerin für die Reitschule. Sie erteilt zusätzlich Beritt und Einzelstunden in Springen und Dressur für Einsteller und externe Reiter.
 - Harald Petter ist Pferdewirtschaftsmeister Reiten und erteilt Beritt und Einzelstunden in Springen und Dressur für Einsteller und externe Reiter.
 - Mario Fischer ist Pferdewirtschaftsmeister Reiten und erteilt Beritt und Einzelstunden in Springen und Dressur für Einsteller und externe Reiter.
 - Sepp Gemein ist Landestrainer Springen RLP und erteilt im 14-tägigen Rhythmus Springunterricht.
 - Susanne Luck ist Dressurreiterin und erteilt in der Regel einmal monatlich am Wochenende einen Dressurlehrgang
3. Die Trainer sind persönlich auf Unterrichtszeiten anzusprechen. Diese Zeiten koordinieren derzeit Moni Staudt für Mario Fischer und Jennifer Küppers für Jana Breitling, Harald Petter, Sepp Gemein und Susanne Luck).
4. Weitere Trainer/ Bereiter/ Personen, die für das Reiten oder Unterrichten Geld erhalten, sind grundsätzlich nicht zulässig.
5. Eine Ausnahme gilt hier für Eltern, die ihre Kinder auf eigenen Pferden/Ponys anleiten. Diese haben aber auf die zugelassenen Trainer Rücksicht zu nehmen und vorab dieses Training einmal grundsätzlich mit Mitgliedern des Vorstandes abzusprechen.
6. Fremdreiter, die die Anlage stundenweise zu Trainingszwecken nutzen möchten, können dies nach vorheriger Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied (aktuell Frau Jennifer Küppers) tun. Pro Trainingseinheit und Pferd wird eine Anlagennutzungsgebühr in Höhe von derzeit 10 € fällig. Vereinsmitglieder, die ihre Pferde nicht auf der Anlage des RV Kannenbäckerlandes e.V. eingestellt haben, können die Anlage zu Trainingszwecken nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied, zur Zeit Jennifer Küppers nutzen. Hier fällt eine Anlagennutzungsgebühr in Höhe von derzeit 5 € an.

7. Alle Veranstaltungen auf der Vereinsanlage werden in Absprache mit dem Vorstand durchgeführt. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Sattel- und Futterkammern und der nicht öffentlichen Räume nicht gestattet. Besucher sind auf der Anlage willkommen, sie sollen das Gelände jedoch über den Haupteingang betreten und werden darauf hingewiesen, dass die Pferde nicht berührt oder gefüttert werden dürfen.
8. Rauchen ist in den Stallungen, den Reithallen und Reitplätzen, in der Nähe des Heu- und Strohlagers sowie der Futterkammer strikt untersagt.
9. Die Stall- und Anlagenruhezeiten sind grundsätzlich einzuhalten:
Mo- Fr: 6.00 Uhr - 22.00 Uhr
Sa-So: 6.00 Uhr - 20.00 Uhr
10. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu halten. Das Mitführen von Hunden in die Reithalle oder auf Reitplätze ist nicht gestattet.
11. Treten im Stall Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, ist der Vorstand des Vereins berechtigt, alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Pferdebesitzer sind vorab zu informieren. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so können die gesetzlichen Vertreter des Vereins das zuständige Veterinäramt hinzu- ziehen oder die sofortige Beseitigung der Pferde aus dem Stall verlangen und vornehmen.
12. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehen, soweit der Verein gegen solche Schäden nicht versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen beruhen.
13. Wer trotz Ermahnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

II. Nutzung von Hallen und Reitplätzen

Grundsätzlich gilt:

1. Die Reitanlage steht den Reitern grundsätzlich gem. dem Belegungsplan der Hallen und Plätze zum Reiten zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge u. ä. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Betrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Der Belegungsplan hängt dauerhaft am schwarzen Brett aus, Änderungen erfolgen zurzeit in den entsprechenden Whatsappgruppen.

2. Während der Schul-, Gruppen- und Springstunden steht die jeweilige genutzte Reitbahn für andere Reiter nicht, oder nur nach Absprache mit dem Trainer zur Verfügung.
3. Während eines Einzelunterrichts kann die Reitbahn grundsätzlich auch von anderen Reitern genutzt werden. Dabei ist jedoch auf den jeweiligen Reitschüler Rücksicht zu nehmen.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter mit lautem „TÜR FREI, BITTE“ auf sich aufmerksam zu machen. Erst auf die Antwort „TÜR IST FREI“ durch den Reitlehrer (bei dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter bzw. den erfahrensten Reiter) darf die Tür geöffnet und die Reitbahn betreten oder verlassen werden. Zum Aufsitzen kann zur Schonung des Pferderückens eine Aufsitzhilfe benutzt werden.
5. Die Schiebetür und die Klapptüren der Reithallen sind so zu schließen, dass kein unfallträchtiger Spalt entsteht.
6. Halten auf dem Hufschlag ist mit einem lauten „Hufschlag frei“ anzukündigen, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m einzuhalten.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Sind mehrere Pferde bzw. junge Pferde oder unerfahrene Reiter in der Bahn, so kann nach Ermessen des Reitlehrers bzw. dessen Vertreters das „Reiten auf einer Hand“ angeordnet werden. Dieser sorgt auch für regelmäßige Handwechsel.
8. Beim Reiten auf beiden Händen gilt die Regel „Links vor Rechts“. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
9. Die Reitflächen sowie die Paddocks/Wiesenpaddocks und alle Wege innerhalb der Reitanlage sind unmittelbar nach der Nutzung von den Reitern/Pflegebeauftragten „abzuäppeln“.
10. Reiterinnen und Reiter unter 18 Jahren sind verpflichtet beim Reiten einen Reithelm und Stiefel /Chaps) zu tragen.

Springen und Hindernismaterial

1. Springen in den Reithallen ist nur in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern des Belegungsplanes bzw. nach entsprechender Ankündigung durch eine der beiden Sportwarte in der Einsteller-Gruppe zulässig. Ausnahmsweise sind einzelne Sprünge mit Einverständnis aller weiteren anwesenden Reiter zulässig.
2. Das Reiten über Bodenstangen und Cavalettis ist in Absprache mit den übrigen Reitern erlaubt.

3. Hindernisse sind nach Benutzung auf ihren Abstellplatz zurückzubringen (Hallen). Sie sind dann außerhalb der Reitbahn bzw. in den Gehängen aufzubewahren. Mögliche Schäden sind sofort zu melden, die Behebung obliegt dem betroffenen Reiter.
4. Turnierhindernisse, welche im Vorraum der Menzelhalle aufbewahrt werden, dürfen nicht im Alltagsgebrauch verschliffen werden. Sie dürfen nach vorheriger Abstimmung mit den Sportwarten des Vereins zum Training und Eingewöhnen der Pferde vor dem Turnier eingesetzt werden, wenn der Reiter sich verpflichtet, mögliche Schäden sofort zu beheben.
5. Das Trainingshindernismaterial auf dem Springplatz, ist pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch sind die am Boden liegenden Stangen vom Boden zu entfernen und in die Ständerauflagen zu hängen. Beschädigtes Trainingsmaterial muss bei einem der beiden Sportwarte angezeigt werden.
6. Im Springtraining ist das Tragen einer splittersicheren Reitkappe Pflicht.
7. Reiter unter 18 Jahren, die nicht über ein Reitabzeichen von mindestens RA4 verfügen, dürfen nur im Reitunterricht springen.

Longieren, Laufenlassen, Freispringen

1. Longieren ist nur in den beiden Reithallen gestattet. Der Hallenboden ist möglichst zu schonen.
2. Befinden sich in der Menzel-Halle mehr als vier Reiter, bzw. in der großen Reithalle mehr als sechs Reiter in der Bahn, so ist das Longieren aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet.
3. Das parallele Longieren von zwei Pferden ist grundsätzlich nur gestattet, wenn sich kein weiterer Reiter in der Halle befindet. In dringenden Fällen entscheidet der Reiter, ob er zwei Longierende zulässt. (Das impliziert auch ein kurzes Ablongieren)
4. Während eines Einzelunterrichts ist das Longieren in der großen Halle und in der Menzelhalle nur mit Zustimmung des Reitlehrers gestattet.
5. Sind weitere Pferde in der Reitbahn, hat das Longieren nur mit Trense unter jederzeitiger Kontrolle durch den Longierenden zu erfolgen. Der korrekte Gebrauch von Hilfszügeln wird hierfür empfohlen. Wird ein Pferd am Halfter longiert und ein Reiter stößt zum Reiten in die Halle hinzu, kann der Reiter verlangen, dass das Pferd zum Longieren aufgetrennt oder das Longieren beendet wird.
6. Ausnahmen gelten für das Longieren im Rahmen des Longenunterrichts der Reitschule. In Zweifelsfällen entscheidet der Reitlehrer.
7. Das Laufenlassen der Pferde erfolgt auf eigenes Risiko und ist nur in der Menzelhalle gestattet. Beim Wälzen oder Laufenlassen entstehende Stellen/Löcher im Boden sind glatt zu rechen. Reiten und Longieren haben Priorität vor dem Laufenlassen.

8. Das Freispringen der Pferde ist nur Einstellern erlaubt, die über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, ansonsten ist das Freispringen nur mit einem der zugelassenen Trainer erlaubt. Prinzipiell ist vor Freispringen die Genehmigung des Vorstandes einzuholen und die Hallenreservierung abzustimmen.

Gegenseitige Rücksichtnahme – insbesondere auf junge Pferde sowie unerfahrene Reiter – versteht sich von selbst und führt zu einem möglichst reibungslosen Ablauf in den Reitbahnen!

Paddocks, Wiesenpaddocks, Führanlage

1. Die Paddocks, Wiesenpaddocks hinter der Menzelhalle und die Führanlage stehen für die Einsteller kostenlos zur Verfügung.
2. Während der Servicezeiten Mo-Fr. 7.00- 13.00 Uhr sind die Paddocks und die Führanlage nur nach Absprache mit der serviceausübenden Person gestattet.
3. Die Wiesenpaddocks hinter der Führanlage sind den Schulpferden zugesprochen und dürfen auch nur von diesen genutzt werden.
4. Die Wiesenpaddocks hinter der Menzelhalle werden zu Beginn der Saison auf Mitteilung des Vorstandes eröffnet und am Ende der Saison geschlossen.
5. Die Paddocks und Wiesenpaddocks sind grundsätzlich max. 2 Stunden zu belegen. Bei wenig Nachfrage kann die Zeit verlängert werden.
6. Jeder Pferdebesitzer ist für die Gewöhnung an die Führanlage verantwortlich und kann sich bei Bedarf Unterstützung bei einem Trainer holen.
7. Die Führanlage kann zeitlich im Ermessen des Nutzers belegt werden. Die Reinigung erfolgt durch das Stallpersonal.
8. Paddocks und Wiesenpaddocks sind nach ihrer Nutzung von Mist zu säubern.
9. Etwaige Schäden (z.B. kaputte Litzen) sind unverzüglich zu beheben. Bei größeren Schäden sind diese sofort an Gerd Clotten zu melden.

Anbindeplätze, Sattelkammer, Spinde, allgemeine Aufenthaltsorte, Futterbox

1. Die Anbindeplätze sind nach jeder Nutzung gekehrt und sauber zu hinterlassen.
2. Stallhalter, die während des Bewegens der Pferde im Bereich der Anbinder bleiben sollen, sind von den Anbindungen zu entfernen und an die Halfterleiste zu hängen. Dies dient der Sicherheit der nachkommenden Nutzer.

3. Equipment, welches über einen längeren Zeitraum an den Anbindeplätzen liegen bleibt, wird ohne Ankündigung entsorgt.
4. Glasflaschen aus dem Stübchen sind umgehend in die dafür vorgesehenen Behälter zurückzubringen und dürfen nicht im Bereich der Pferde abgestellt werden.
5. In der Sattelkammer bekommt jedes Pferd einen Halter für Trense und Sattel zugewiesen. Die Zuordnung erfolgt durch derzeit durch Frauke Wolters. Die Trensen- und Sattelhalter sind mit dem Namen des Pferdes zu beschriften. Findet ein Tausch von Sattel- oder Trensenhalter statt, ist Frauke Wolters hierüber zu informieren. Weiteres Equipment wie zum Beispiel Gamaschen, Putzzeug, Stiefel oder (Abschwitz-)Decken darf nicht in der Sattelkammer gelagert werden. Der Sattelbock in der Mitte dient zur kurzzeitigen Nutzung, nicht zur Lagerung. Auch hier behält sich der Vorstand vor, ohne Ankündigung zu entsorgen, was über einen längeren Zeitraum liegen bleibt.
6. Jedem Pferd wird ein Spind zugeordnet. Die Zuordnung der Spinde wird derzeit durch Frauke Wolters vorgenommen. Die zugeordneten Spinde sind mit dem Namen der Pferde zu beschriften. Auf Wunsch kann dies auch vom Verein erledigt werden. Die Spinde, sowie der Bereich auf den Spinden ist von dem jeweiligen Einsteller frei zu nutzen und entsprechend sauber zu halten.
7. Alle Aufenthaltsorte dienen der Geselligkeit und sollen entsprechend aufgeräumt und sauber vorgefunden werden.

Jeder Einsteller hat die Möglichkeit, zusätzliches Futter für sein Pferd in der „Futterbox“ aufzubewahren. Hierfür sind ausschließlich die vom Vorstand vorgegebenen Lagerungsboxen zu benutzen. Die einzelnen Plätze werden derzeit von Jenny Küppers und Barbara Daubländer zugewiesen. Damit keine Nagetiere angelockt werden, ist darauf zu achten, dass die Boxen immer verschlossen sind und keine Reste auf den Boden fallen und liegen bleiben.

Die vorstehende Betriebs- und Reitordnung wird in Kraft gesetzt und ersetzt vorangehende Ausführungen.

Höhr-Grenzhausen, 1. November 2024
Im Original unterschrieben

Lucie Krzanowski
1.Vorsitzende des RVK